



Statuten der Gönnervereinigung FCS 2000

I Name, Sitz und Zweck

Die in diesen Statuten gewählte Ausdrucksform gilt auch für weibliche Funktionäre und Vereinsmitglieder.

Unter dem Namen "Gönnervereinigung FCS 2000" besteht mit Sitz in Steinach eine körperschaftlich organisierte Vereinigung.

Die Vereinigung bezweckt vor allem die materielle und moralische Unterstützung des Fussballclubs Steinach.

Die Vereinigung entscheidet autonom über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese werden im weitesten Sinne zugunsten des FC Steinach zur Verfügung gestellt.

Jedes Mitglied unterstützt den FC Steinach moralisch durch entsprechendes Handeln, Matchbesuche und Goodwill-Aktionen.

II Mitgliedschaft

Sowohl natürliche, als auch juristische Personen können Mitglied der Vereinigung werden.

Mit der Bezahlung des Gönnerbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

Mit dem Eintritt in die Vereinigung anerkennt jedes Mitglied die Statuten und anderweitigen Beschlüsse.

III Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Höhe des einbezahlten Gönnerbeitrages eine Stimme. Juristische Personen können Ihr Stimmrecht an eine Person delegieren.

Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils von der Hauptversammlung festgelegten Mindest-Gönnerbeitrag zu bezahlen. Der Besuch der Hauptversammlung ist für jedes Mitglied obligatorisch.

IV Mitgliederbeitrag/Geschäftsjahr

Der Gönnerbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt und darf nicht weniger als Fr. 196.20 pro Jahr betragen. (entspricht Gründungsjahr des FC Steinach) Der Partner-Gönnerbeitrag beträgt Fr. 96.20 pro Jahr.

Der Gönnerbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr gemäss Rechnungsstellung zu bezahlen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

V Organisation der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

VI Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind u. a.:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung des jährlichen Gönnerbeitrags
9. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
10. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid.

Die Hauptversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres, jedoch spätestens Ende Februar statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich (nach Möglichkeit per Mail). Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen. Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der HV schriftlich beim Vorstand eintreffen.

VII Der Vorstand

Der Vorstand vertritt als ausführendes Organ die Vereinigung nach aussen und es obliegen ihm:

1. Alle zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Massnahmen
2. Festsetzung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
3. Rechnungsführung
4. Führen des Mitgliederverzeichnisses
5. Beschlussfassung über Ein- und Austritte
6. Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel
7. Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen

Kompetenz

Der Vorstand hat für besondere Aufwände eine jährliche Finanzkompetenz bis Fr. 10'000.00 je Anlass oder Ausgabeposten.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Aktuar
- der Beisitzer für besondere Aufgaben

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen oder mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Die Wahl muss an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

Es darf maximal ein Vorstandsmitglied des FC Steinach im Vorstand des Vereins sein.

VIII Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren und das Ersatzmitglied werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und die Geschäftsführung der Vereinigung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung Bericht mit entsprechendem Antrag bezüglich Abnahme.

IX Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Vereinigung muss dem Vorstand schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Es befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung vorher fällig gewordener Gönnerbeiträge.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der Vereinigung Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied besitzt ein Rekursrecht auf die nächstfolgende Hauptversammlung. Diese entscheidet mit einem einfachen Mehr definitiv.

X Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung ist Sache der Hauptversammlung. Mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das bei der Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen muss dem FC Steinach zur Verfügung gestellt werden.

XI Schlussbestimmungen

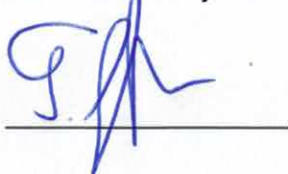
Für eine Änderung der Statuten bedarf es die Stimmen von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2000 sowie die Statutenänderung vom 28. Mai 2003 und jene vom 24. Mai 2017.

Steinach, 21. Februar 2025

Der Präsident:

Thomas Schnyder



Der Vizepräsident:

Kurt Köppel

